



**Elektrizitätsversorgungs-Reglement (Reglement für die Netzbenutzung und die Lieferung elektrischer Energie)
für das Gemeindegebiet Fulenbach**

Gültig ab 01.01.2021

Inhaltsverzeichnis

A)	Allgemeine Bestimmungen	4
B)	Netzanschluss und Netzbenutzung	6
C)	Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle	11
D)	Messung des Energiebezugs	13
E)	Energielieferung	14
F)	Preise und Rechnungsstellung	17
G)	Störungen, Auskünfte und Beschwerden	18
H)	Schlussbestimmungen	19

Rechtsgrundlagen

Dieses Elektrizitätsversorgungsreglement stützt auf die folgenden verbindlichen Gesetze und Verordnungen:

- Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz) vom 24. Juni 1902 (Stand 01. Januar 2018)
- Energiegesetz des Bundes vom 30. September 2016 (Stand am 01. Januar 2018)
- Bundesbeschluss (ENB) vom 14. Dezember 1990 und Verordnung (ENV) vom 22. Januar 1992 über eine sparsame und rationelle Energienutzung
- Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung) vom März 1994 (Stand April 2016)

Verordnung über elektrische Schwachstromanlagen (Schwachstromverordnung) vom 30. März 1994 (Stand am 20. April 2016)
- Verordnung über elektrische Niederspannungs-Installationen (NIV) vom 07. November 2001 (Stand am 01. Januar 2018)
- Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) vom 25. November 2015 (Stand am 20. April 2016)
- Technische Norm über Niederspannungs-Installationen (NIN) Ausgabe 2015
- Werkvorschriften der Kantone Bern, Jura und Solothurn Ausgabe 2016
- Energiegesetz des Kantons Solothurn vom 03. März 1991 (Stand am 01. Januar 2015)
- Gebäudeversicherungsgesetz des Kantons Solothurn vom 24. September 1972 (Stand am 01. Januar 2018)
- Statuten der Elektra Fulenbach (EFU) vom 31. August 2020
- Konzessionsvertrag mit der Einwohnergemeinde Fulenbach vom 31. August 2020
- Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (Stand am 01. Januar 2018)
- Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (Stand am 01. Januar 2018)

Sollten Bestimmungen dieses Reglements infolge veränderter gesetzlicher Rahmenbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Elektrizitätsversorgungsreglement

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Elektra Fulenbach EFU, im Folgenden EFU genannt, ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Gemeinde Fulenbach.

Rechtsform

Sie steht unter der Oberaufsicht der Gemeindeversammlung und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit und soweit möglich gewinnbringend betrieben.

§ 2

¹ Die EFU hat die Aufgabe, die Kunden auf dem Gemeindegebiet Fulenbach mit elektrischer Energie zu beliefern.

Aufgaben der EFU

² Die elektrische Energie wird unmittelbar an die einzelnen Kunden für deren Eigenbedarf zu den Bedingungen dieses Reglements, den Werkvorschriften und der jeweils gültigen Tarif- und Gebührenordnung geliefert.

³ Ferner überwacht sie die Kontrollpflicht der Hauseigentümer über die in ihrem Versorgungsgebiet vorhandenen elektrischen Hausinstallationen gemäss den gesetzlichen Vorschriften.

⁴ Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen. Jeder Kunde hat Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements sowie der Tarif- und Gebührenordnung.

§ 3

¹ Die EFU erstellt, erweitert und verstärkt das Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet Fulenbach, sofern die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Verbrauch an elektrischer Energie gewährleistet ist oder wenn das öffentliche Interesse es gebietet.

² Ist die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben, so kann die Erstellung, Erweiterung und Verstärkung der Anlagen von der Bedingung angemessener Kostenbeiträge des Kunden abhängig gemacht werden. Aus solchen Beitragsleistungen erwachsen dem Kunden keinerlei Rechte an den Anlagen.

§ 4

In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellung, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen können besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen dieses Reglements und die Tarif- und Gebührenordnung nur insoweit, als nichts Abweichendes festgelegt oder vereinbart worden ist.

Spezielle Vereinbarungen

§ 5

Als Kunden gelten:

Kunden

1. Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen:
 - a) der Eigentümer der anzuschliessenden Sache;
 - b) bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
2. Bei Energielieferungen:
 - a) der Eigentümer;
 - b) bei Miet- oder Pachtverhältnissen; der Mieter bzw. der Pächter des Grundstücks, des Hauses, der gewerblichen Räume und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst wird;
 - c) bei temporären Anschlüssen; nicht sesshafte Strombezüger wie Bauunternehmungen, Schausteller, Festbetriebe usw.

Bei Mehrfamilienhäuser lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch auf den Liegenschaftseigentümer (Treppenhausbeleuchtung, Lift, Heizung usw.).

§ 6

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für die Energielieferung entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz, mit der Zählermontage oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung. Der Kunde anerkennt damit dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die für ihn jeweils gültigen Anschluss- und Tarifvorschriften.

Entstehung des
Rechtsverhältnisses

§ 7

Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald unter Absatz Rechtsgrundlagen aufgeführten Bedingungen sowie die Bezahlung der geschuldeten Kosten und Gebühren des Hauseigentümers und Kunden erfolgt sind.

Aufnahme der
Energielieferung

§ 8

¹ Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken verwenden. Ohne besondere Bewilligung der EFU ist es dem Kunden untersagt, Energie zu gewerblichen Zwecken an Dritte abzugeben – ausgenommen in Eigenverbrauchsgemeinschaften. Für Untermieter von Wohnräumen sind Ausnahmen gestattet, wobei auf die Preise der EFU keine Zuschläge erhoben werden dürfen.

Liefervorbehalt

² Die EFU ist bei Zuwiderhandlungen berechtigt, Preisabschläge für die Energiebezüge zu verrechnen.

³ Die EFU kann bei Bedarf Einsicht in entsprechende Unterlagen nehmen.

§ 9

¹ Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen durch schriftliche oder durch mündliche, von der EFU bestätigte Abmeldung, beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch gemäss den Tarifbestimmungen zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

Beendigung des
Rechtsverhältnisses

² Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

§ 10

¹ Der EFU ist unter Angabe des genauen Zeitpunkts im Voraus schriftlich Meldung zu erstatten:

An- und Abmeldung von
Energiebezug
und Eigentumswechsel

- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;
- b) vom Käufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung mit Angabe des Verkäufers;
- c) vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten Räumen oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
- d) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft unter Angabe des bisherigen Mieters und des neuen Mieters;
- e) vom Eigentümer resp. der Liegenschaftsverwaltung: der Wechsel der Person oder Gesellschaft, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

² Energieverbrauch und allfällige Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

³ Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung mit Auflösung des Rechtsverhältnisses verlangen. Die Kosten für die Demontage oder spätere Wiedermontage geht zu seinen Lasten.

B Netzanschluss und Netzbenutzung

§ 11

Einer Bewilligung der EFU für Netzanschluss bedürfen:

Anschlussbewilligung

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;

- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses, bei der die zusätzlichen Anschlussleistungen 3.6 kVA oder mehr betragen.
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen können sowie Raumheizungen (Speicher- und Direktheizungen, Wärmepumpen);
- d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- e) Energiespeicher oder Ladestationen für Elektrofahrzeuge;
- f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.)

§ 12

Gesuche für die Ausführung oder Abänderung von Netzanschlüssen sind schriftlich an die EFU zu richten. Hierfür ist das entsprechende Formular zu verwenden, welches bei der EFU bezogen werden kann. Für die Beurteilung sind die erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und fachkundige Bedarfsrechnung; bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte. Mieter haben die schriftliche Bewilligung des Hauseigentümers beizubringen.

Anschlussge-
suche

§ 13

¹ Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der EFU über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlage, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.). Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der EFU geregelt.

Anschlussvor-
behalte

² Die Übertragung von Daten und Signalen durch das Netz ist der EFU vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EFU und sind entschädigungspflichtig.

§ 14

Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt und Geräte dürfen nicht angeschlossen werden, wenn sie:

Nichtbewilligte
Anschlüsse

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der EFU nicht entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;

- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

§ 15

¹ Die EFU kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

Massnahmen zu
Lasten des
Verursachers

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeeinrichtungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ (Leistungsfaktor) nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EFU oder dessen Kunden stören;
- d) zur rationellen Energienutzung;
- e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).
- f) für die Installation von Energiespeichern oder Ladestationen für Elektrofahrzeuge

² Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für Kunden mit bereits vorhandenen Anlagen angeordnet werden.

§ 16

¹ Die EFU legt fest, ab welcher Spannungsebene der Kunde aus dem Versorgungsnetz versorgt wird.

Netzanschluss

² Das Erstellen der Anschlussleitung ab vorhandenem Versorgungsnetz (Netzanschlusspunkt) bis zur Grenzstelle erfolgt durch die EFU oder deren Beauftragte.

³ Die EFU bestimmt die Ausführungsart, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate. Dabei nimmt die EFU nach Absprache mit dem Kunden, soweit als möglich, auf dessen Interessen Rücksicht.

§ 17

¹ Kunden mit Mittelspannungsanschluss 16 kV erstellen die benötigte Transformatorstation auf eigene Kosten. Die Trafostation verbleibt im Eigentum des Kunden.

Eigene Trans-
formatorstation

² Die elektrische Erschliessung bis zum Netzanschlusspunkt geht zu Lasten des Kunden. (siehe auch § 18)

³ Der Kunde stellt der EFU kostenlos die Leitungsfelder inkl. Montageplatz zur Verfügung. Der Ersatz der Leitungsfelder erfolgt nach Angaben der EFU.

⁴ Abgabestellen, Bauverpflichtung, Betrieb und Unterhalt solcher Anlagen werden zwischen dem Kunden und der EFU vertraglich geregelt.

⁵ Der Kunde gewährt der EFU oder dessen Beauftragten ungehindertes und unentgeltliches Zutrittsrecht zur Transformatorenstation und den elektrischen Einrichtungen.

Der Kunde ist in diesem Fall Mittelspannungs-Netzbetreiber und er hat sich somit beim Eidg. Starkstrominspektorat entsprechend zu registrieren. Der Kunde ist für den Unterhalt und die Wartung der Trafostation verantwortlich. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Trafostation gehen zulasten des Kunden.

§ 18

¹ Als elektrische Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gelten die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers d.h. die Kabelzuleitungen sind im Eigentum der EFU.

Grenzstelle
elektrisch

² Als bauliche Grenzstelle gilt der Abgang der Rohranlage beim Netzanschlusspunkt. Der Netzanschlusspunkt wird durch die EFU bestimmt (in der Regel die Verteilkabine).

Grenzstelle
baulich

³ Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Die Sicherung gegen Wassereintritt durch die Rohranlage (Abdichtung) ist Sache des Kunden.

Eigentum, Haftung
und Unterhaltungspflicht

§ 19

Die EFU erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.

Weitere
Anschlüsse

§ 20

Die EFU ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen. Ferner steht ihr das Recht zu, an eine durch ein Grundstück führende Zuleitung ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge weitere Liegenschaften anzuschliessen.

Gemeinsame
Zuleitung

§ 21

¹ Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EFU kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Durchleitungs-
und Baurechte

² Die EFU ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten auf eigene Kosten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 22

Die EFU ist berechtigt, die für die Stromversorgung erforderlichen Leitungen und Einrichtungen (Kabelleitungen, Kabelverteilkabinen, Kabelschächten usw.) auf privaten Grundstücken oder in privaten Bauten zu installieren und diese zu benutzen. Nach Möglichkeit nimmt die EFU auf die Interessen der Grundeigentümer und Kunden Rücksicht.

Benützung von Grundeigentum

§ 23

Erstellung und Erweiterung der Zuleitung und Anschlüsse vom vorhandenen Versorgungsnetz erfolgen gemäss den Bestimmungen der Tarif- und Gebührenordnung der EFU. Dabei werden Kabelanschlüsse ab Netzanschluss gerechnet.

Anschlussgebühren und Baukostenbeiträge

§ 24

¹ Die EFU behält sich das Recht vor, gemäss § 3 dieses Reglements Erschliessungskostenbeiträge à fond perdu für Neuanschlüsse zu erheben, sofern die Aufwendungen der EFU für die Erschliessung des Baugebietes bzw. für die Neuanschlüsse in einem ungünstigen Verhältnis zu den Gebühreneinnahmen stehen.

Erschliessungskostenbeiträge

² Im Weiteren ist die EFU berechtigt, auch Erschliessungskostenbeiträge zu verlangen, welche der Amortisation von erstellten Verteilanlagen dienen.

§ 25

Die EFU ist berechtigt für Gebühren (Tarife), Baukostenbeiträge und Anschlusskosten vom Kunden Vorauszahlung zu verlangen; diese sind nicht verzinslich.

Kostensicherung

§ 26

Die Kosten (Montage und Demontage) für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Schausteller, Festbetrieb usw.) gehen zu Lasten des Kunden.

Temporäre Anschlüsse

§ 27

Für den Schutz von Personen und Werkanlagen gelten die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Sicherheitsvorschriften.

Personen- und Werkschutz

§ 28

¹ Müssen in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten vorgenommen werden, so hat sich der Auftraggeber oder sein Beauftragter bei der EFU über die Lage der Anlagen und Leitungen der EFU rechtzeitig zu erkundigen.

Die EFU ordnet allfällig erforderliche Massnahmen zum Schutz und zur Sicherheit solcher Anlagen und Leitungen an.

Arbeiten in der Nähe von elektr. Anlagen

² Sind Leitungen durch Grabarbeiten freigelegt worden, so ist vor dem Eindecken die EFU zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

§ 29

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Unfälle und Schäden zu verhüten, die bei Stromlieferunterbruch und Wiedereinsetzen der Energiezufuhr sowie bei Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können.

Schutzmassnahmen

C Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle

§ 30

Erstellung, Änderung, Erweiterung und Unterhalt von elektrischen Installationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften auszuführen. Im Weiteren gelten die von der EFU bezeichneten Werkvorschriften.

Vorschriften

§ 31

¹ Installationen dürfen nur durch Firmen bzw. Personen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidg. Starkstrominspektorates sind. Ausnahmen und die Berechtigung zur Ausführung spezieller Installationen sind in der Bundesgesetzgebung und den dazu erlassenen Vorschriften geregelt.

Berechtigung zur Ausführung

² Das Eidg. Starkstrominspektorat führt ein öffentliches Verzeichnis der Inhaber von Installations- und Kontrollbewilligungen.

§ 32

¹ Die Erstellung, Ergänzung oder Änderung von elektrischen Installationen sowie die Anzahl benötigten Zähler sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallationen bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige der EFU zu melden.

Meldung von Installationen

² Die Abgabe und Montage von Zählern und Tarifapparaten erfolgt nach den Richtlinien der EFU.

§ 33

¹ Die Eigentümer von elektrischen Installationen haben ihre elektrischen Anlagen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen kontrollieren zu lassen und gegenüber der EFU den Sicherheitsnachweis zu erbringen.

Hausinstallationskontrolle und Sicherheitsnachweis

² Das Eidg. Starkstrominspektorat führt ein öffentliches Verzeichnis der unabhängigen Kontrollorgane und akkreditierten Inspektionsstellen, welche die Kontrolle der Anlagen vornehmen und den Sicherheitsnachweis ausstellen dürfen.

³ Die EFU lässt Stichprobenkontrollen durchführen und ordnet notwendige Massnahmen an. Durch solche Kontrollen werden weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Installationen eingeschränkt.

§ 34

Die Eigentümer von elektrischen Installationen müssen die technischen Dokumentationen zu den Installationen während deren gesamter Lebensdauer und den Sicherheitsnachweis während mindestens einer Kontrollperiode aufbewahren.

Technische
Dokumentation

§ 35

¹ Bestehende elektrische Installationen müssen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen periodisch kontrolliert werden. Die EFU fordert den Eigentümer 6 Monate vor Ablauf der Kontrollperiode auf, die Installation durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle kontrollieren zu lassen und der EFU den erforderlichen Sicherheitsnachweis zu erbringen.

Periodische Kontrolle der Installationen, Eigentumswechsel

² Im Weiteren müssen Installationen kontrolliert werden, wenn ein Eigentumswechsel vorliegt und die letzte Kontrolle mehr als 5 Jahre zurückliegt. Eigentumswechsel sind der EFU vom vorherigen Eigentümer schriftlich zu melden.

§ 36

¹ Werden aufgrund der Kontrollen Mängel an elektrischen Installationen und Geräten festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Fristen durch den Eigentümer auf dessen Kosten beheben zu lassen. Bei Nichtbefolgung delegiert die EFU die Durchsetzung unter Kostenfolge für den Installationseigentümer an das Eidg. Starkstrominspektorat.

Mängelbehebung
und Instandhaltung

² Die Installationen und Apparate sind gemäss den einschlägigen Verordnungen und Vorschriften dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Der Eigentümer ist für die rasche Beseitigung wahrgenommener Mängel verantwortlich.

§ 37

Die Kosten für die Kontrollen und Mängelbehebungen trägt der Installationseigentümer.

Kontrollkosten

§ 38

Den Kontrollorganen und den Organen der EFU oder dessen Beauftragte sind zur Kontrolle der Installation und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gewähren.

Zutritt zu
elektrischen
Einrichtungen

§ 39

Der Eingriff in die von der EFU plombierten Anlagenteile ist nur Angestellten der EFU oder hierzu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

Plombierte Anlageteile

D Messung des Energiebezugs

§ 40

¹ Für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden von der EFU geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EFU und werden auf ihre Kosten instandgehalten.

Mess- und Tarifapparate

² Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EFU. Über dies stellt er der EFU den für den Einbau der Messeinrichtungen und Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, sowie Able-schnittstellen werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt.

Platzierung von Mess- und Tarifapparaten

³ Bei Mehrfamilienhäusern ab vier Wohnungen ist ein Schlüsselrohr vorzusehen, damit der Zugang zu den Messeinrichtungen gewährleistet ist.

Schlüsselrohr bei MFH

§ 41

Soweit die Tarifbestimmungen dies vorsehen, kann die EFU für die Beschaffung der Zähler und Tarifapparate, die Zählerprüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Messeinrichtung eine Grundgebühr verlangen oder einen einmaligen Betrag à fond perdu in der Höhe der Anschaffung erheben.

Kosten für Mess- und Tarifapparate

§ 42

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EFU beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EFU plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unbefugt Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der EFU für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EFU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Beschädigung von Mess- und Tarifapparaten

§ 43

¹ Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate trägt die unterliegende Partei.

Nachprüfung der Messeinrichtung

² Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht über-

Messtoleranzen

schreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis plus/minus 30 Minuten auf die Uhrzeit.

³ Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EFU unverzüglich anzuzeigen.

Meldung von Unregelmässigkeiten

§ 44

Für die Feststellung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der EFU. Die EFU kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der EFU zu melden.

Messung des Energieverbrauchs

§ 45

¹ Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit als möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EFU festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch früherer, vergleichbarer Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Nachprüfung Messergebnisse

² Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die EFU die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von drei Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst § 55 bleibt vorbehalten.

Fehlanzeige bei Messapparate

§ 46

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauchs.

Verluste durch Schaden

E Energielieferung

§ 47

¹ Die EFU liefert allen Kundinnen und Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

Umfang der Energielieferung

² Die Verantwortung für die Einhaltung der bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen betreffend Energieverwendung obliegt dem Kunden. Die EFU behält sich die Durchführung von Kontrollen vor.

Bundes- und kantonale Bestimmungen

³ Die EFU setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, den Lei-

Festlegung der

stungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.

Energielieferungsart

§ 48

Die EFU liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“, vorbehalten bleiben besondere Tarifbestimmungen sowie Ausnahmebestimmungen dieses Reglements.

Regelmässigkeit der Energielieferung

§ 49

¹ Die EFU hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen.

Einschränkungen und Einstellungen

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall, Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Unfällen bzw. Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Voraussehbare Unterbrechung der Energielieferung

² Die EFU nimmt dabei nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht. Voraussehbare Unterbrechungen und Einschränkungen sind dem Kunden im Voraus anzuzeigen.

§ 50

Die EFU ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apperatekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Davon ausgenommen sind Wärmepumpen. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

Einschränkungen zur Lastbewirtschaftung

§ 51

¹ Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um an

Massnahmen zur

ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energielieferunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Vermeidung von Schäden

² Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EFU einzuhalten.

§ 52

¹ Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

Entschädigungsanspruch

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störende Oberschwingungen im Netz sowie aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen;
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

² Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.

§ 53

Die EFU ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde

Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechts- oder tarifwidrige Energie bezieht;
- c) dem Beauftragten der EFU den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachkommt oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

Die dadurch entstehenden Kosten gehen zulasten des Kunden.

§ 54

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgehen, können durch Beauftragte der EFU oder durch das Eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Mangelhafte elektrische Einrichtungen

§ 55

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung der EFU durch den Kunden oder seiner Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beiträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EFU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Umgehung der Tarifbestimmungen

§ 56

Die Einstellung der Energielieferung durch die EFU befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EFU. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die EFU entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Einstellung Energieabgabe

F Preise und Rechnungsstellung

§ 57

¹ Gebühren (wie Netzkosten- und Anschlusskostengebühr), Beiträge (wie Erschliessungsbeiträge) staatliche Abgaben sowie Stromtarife für Energielieferungen werden von der EFU festgelegt und sind in der Tarif- und Gebührenordnung und den jeweils gültigen Preis bzw. Tarifblättern festgehalten.

Tarife und Gebühren

² Für die Festlegung von Gebühren, Beiträgen und Tarifen für Energielieferungen gelten die in den Statuten der EFU unter § 7 festgelegten Finanzierungs- und Tarifgrundsätze.

³ Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet die EFU.

§ 58

¹ Die Rechnungstellung von der EFU an die Kunden erfolgt in regelmässigen, festgelegten Zeitabständen. Die EFU kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen.

Rechnungsstellung

² Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die EFU vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen; diese sind nicht verzinslich.

Vorauszahlung oder Sicherstellung

³ Die EFU ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Münz- oder Prepaymentzähler einzubauen. Diese können von der EFU so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der einkassierten Beträge zur Tilgung bestehender Forder-

Kassiereinrichtungen

ungen der EFU dient. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

§ 59

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Die Zahlung in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EFU zulässig.

Zahlung

§ 60

Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt, so wird dem Säumigen unter Verrechnung der durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen eine Nachfrist eingeräumt. Läuft auch diese unbenutzt ab, ist die EFU berechtigt, den Säumigen zu betreiben und die Energiezufuhr gegebenenfalls zu sperren. Zusätzlich können Mahngebühren und Verzugszinsen verlangt werden.

Massnahmen

§ 61

¹ Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während fünf Jahren berichtigt werden.

Rechnungsfehler

² Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

G Störungen, Auskünfte und Beschwerden

§ 62

Alle Störungen an den elektrischen Verteilanlagen sind sofort der EFU oder deren zuständigen Beauftragten zu melden.

Störmeldungen

§ 63

Die EFU und deren zuständige Beauftragte erteilen Auskunft über sämtliche Angelegenheiten der Energieversorgung. Auskünfte der Monteure und Zählerableser sind nicht verbindlich.

Auskünfte

§ 64

Gegen Rechnungen, Verfügungen und Entscheide der EFU kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsrat der EFU Beschwerde eingereicht werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beschwerden,
Rechtsmittel

Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

H Schlussbestimmungen

§ 65

Durch dieses Reglement werden alle früheren Erlasse und ihm widersprechende Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Elektrareglement der Gemeinde Fulenbach vom 21.09.1973.

frühere Erlasse

Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat der EFU anlässlich der VR-Sitzung vom 04. März 2020 zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

4629 Fulenbach, 07.12.20

Elektra Fulenbach EFU

Der Verwaltungsrats-Präsident

Thomas Blum

Der Vorsitzende des
Geschäftsführenden Ausschusses

Hansjörg Schaad

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung 31. August 2020 genehmigt und tritt auf den 01. Januar 2021 in Kraft.

4629 Fulenbach, 07.12.20

GEMEINDE FULENBACH

Der Gemeindepräsident

Thomas Blum



Die Bereichsleiterin Administration

Claudia Siegenthaler

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn:

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 37c genehmigt.

Solothurn, 23.3. 20 21

Staatsschreiber:

